

# Satzung des Stadtverbands Görlitz

## Änderungen von der alten Version 2014 zur neuen Version 2021 Vorschlag des Vorstands – 30. Dezember 2020

### Präambel

Begründung:

- Wortlaut und Lesbarkeit
- Zur Änderung „ein solidarisches und partizipatives Zusammenleben, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, religiöses Bekenntnis und sexueller Orientierung für die Grundsätze der Subsidiarität“. In Anlehnung an die aktuellen allgemeinen Gleichstellungsgrundsätze, und Verbesserung der Syntax durch Verschiebung des Satzes „Wir sind insbesondere den Menschen in der Stadt Görlitz, in der Oberlausitz und den Nachbarn in der Euroregion Neiße verbunden.“
- Wir tragen der Diversität an Menschen in unserer Gesellschaft Rechnung und distanzieren uns von jeglichem rassetheoretischen Denken, basierend auf der wissenschaftlichen Erkenntnis der Nicht-Existenz von „Rassen“
- Ziel: Klimaneutrale Stadt bis 2030 hinzugefügt

Die politische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Görlitz sind ist aus der Oppositionsbewegung gegen das totalitäre Regime der SED in der DDR und der mit ihr verbundenen Parteien und Organisationen erwachsen.

Deutschlands damals östlichster bündnisgrüner Kreisverband konstituierte sich 1992 aus dem Neuen Forum und Grüner Liste (Grüne Partei/Grüne Liga/Demokratie Jetzt). Die Bündelung der einstmals getrennten Fraktionen erhöhte die politische Durchsetzungsfähigkeit und ermöglichte ein effektiveres Arbeiten.

Geprägt von diesen Erfahrungen, getragen von der Verpflichtung zur Verteidigung der durch die Bürgerrechtsbewegungen errungenen Freiheiten und der wiedererlangten Würde mündiger Menschen, mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom Dezember 1948 (1948) und zu den Verheißungen des Grundgesetzes zum Grundgesetz (1949) setzen wir uns ein für Frieden, umfassende Demokratie, soziale Gerechtigkeit und die nachhaltige Bewahrung und Nutzung von Natur und einer lebenswerten Umwelt auch für künftige Generationen ein.

Wir Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadt Görlitz treten ein für die Gleichstellung von Frauen und Männern, für ein solidarisches Zusammenleben der Generationen und Kulturen, für die Grundsätze der Subsidiarität ein solidarisches und partizipatives Zusammenleben, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, religiösem Bekenntnis und sexueller Orientierung, für die Grundsätze der Subsidiarität, sowie für gute und friedliche Nachbarschaft nach außen und innen. Wir sind insbesondere den Menschen in der Stadt Görlitz, in der Oberlausitz und den Nachbarn in der Euroregion Neiße verbunden.

Wir bekennen uns zu den Prinzipien der Basisdemokratie und der Gewaltfreiheit. Wir widersetzen uns der Gewalt, der Unterdrückung, dem Militarismus, dem Totalitarismus und der Fremdenfeindlichkeit sowie der Diskriminierung von Menschen in jeglicher Art und Form und dem Rassismus.

Um die Klimaziele zu erreichen und bis 2030 in einem klimaneutralen Görlitz zu leben, setzen wir uns speziell für nachhaltige Verkehrs-, Bau- und Sozialpolitik ein.

[...]

Wir sind insbesondere den Menschen in der Stadt Görlitz, in der Oberlausitz und den Nachbarn in der Euroregion Neiße verbunden.

Zugleich wissen wir um unsere Eingebundenheit und um unsere Mitverantwortung in der „Einen Welt“, **in der wir gemeinsam leben**. Als örtliche Gliederung **der Partei** von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb des Kreisverbandes Görlitz, des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes sehen wir uns als Teil einer weltumspannenden Grünen Bewegung.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Begründung:

- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs

(1) Der „Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ ist eine Ortsgruppe nach § 2 **Absatz** 1 der Satzung des Kreisverbandes Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; er ist Teil des Kreisverbandes Görlitz im Landesverband Sachsen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## § 2 Mitgliedschaft

Begründung:

- Durch Streichung des Satzes „*Mitglied im Stadtverband kann werden, wer grundsätzlich seinen Wohnsitz oder seinen Lebensmittelpunkt in der Stadt Görlitz hat*“ ermöglichen wir es auch Mitgliedern, welche sich Görlitz verbunden fühlen aber durch Studium, Arbeit oder anderen persönlichen Gründen keinen festen Wohnsitz in Görlitz haben, Mitglied zu werden bzw. zu bleiben. Des Weiteren gibt es so die Möglichkeit, Mitglieder aufzunehmen, die sich begründet nicht polizeilich in Görlitz melden und trotzdem im Stadtverband mitarbeiten wollen. Diese wären mit der alten Regelung ausgeschlossen.
- Wir wollen die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft einführen. Hintergrund ist die wiederholte Erfahrung, im jetzigen System Mitglieder durch temporären Zwist verloren zu haben. Außerdem wird so Mitgliedern eine Bedenkzeit ermöglicht.
- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs

(1) Mitglied im Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt, für die politischen Grundsätze eintritt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. ~~Mitglied im Stadtverband kann werden, wer grundsätzlich seinen Wohnsitz oder seinen Lebensmittelpunkt in der Stadt Görlitz hat.~~

~~(4) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung des Mitglieds für ruhend erklärt werden. Mit der ruhenden Mitgliedschaft geht der Verlust des Stimmrechts und der Ausübung eines Wahlamtes einher. Die Beitragspflicht ist damit einhergehend aufgehoben. Die Mitgliedschaft erlischt nach zwölf Monaten automatisch, sofern sie durch das Mitglied nicht wieder als aktiv erklärt wird.~~

(4) ~~(5)~~ Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung des **Stadtverbands** mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Antragsberechtigt sind hierfür die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

### § 3 Freie Mitarbeit

Begründung:

- Verbandsrecht: Wahlämter (z. B. Vorstand) können nur durch Mitglieder ausgeübt werden.
- Änderung „Mitarbeiter“ in „Mitarbeiter\*innen“, begründet sich in unseren gelebten Werten und der Anerkennung einer Gleichberechtigung auch in der Satzung.
- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs

(1) Der Stadtverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und Mitwirkung interessierter Bürger/-innen **Bürger\*innen** und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sympathisieren.

(2) Voraussetzung für die Bekleidung innerparteilicher Wahlämter ~~soll in der Regel~~ **ist die Mitgliedschaft sein. Arbeitsgruppen oder ähnliche Strukturen, die keine Wahlämter sind, können auch von freien Mitarbeiter\*innen geleitet werden.**

(3) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit einer Erklärung gegenüber dem Vorstand des **Stadtverbands**.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Begründung:

- Vereinfachte verwaltungsrechtliche Handlungsvollmachten – transparent gemachtes Vereinbarungsregulativ zu den Beitragsforderungen
- Der Vorstand hörte, „ein bisschen Spaß müsse sein“ und war interessiert, welche Reaktionen eine solche Regelung hervorrufen würde.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies betrifft auch offene Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austrittsmonats, des Erlöschens oder des Ausschlusses. Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Görlitz. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Kommt es zu keiner Einigung über die Begleichung der Rückstände, so erlischt die Mitgliedschaft **nach der dritten Mahnung**.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare gelbe Sonnenblume im Garten oder in einer gartenähnlichen Struktur zu halten.

### § 5 Organe des Stadtverbands

Begründung:

- Mehr Transparenz von Aktivitäten innerhalb des Stadtverbandes.

(2) Das politische und verbandliche Leben und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten des Stadtverbandes und seiner Mitglieder können sich neben der formalen Ebene der Organe auch in informeller Form, z. B. als Stammtisch, Arbeitskreis o. ä. entfalten, soweit dies im Einklang mit Beschlüssen der Organe bzw. Bestimmungen der Satzung geschieht. **Entsprechende Aktivitäten sind gegenüber dem Stadtverband transparent zu gestalten.**

## § 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

Begründung:

- Prozentsatz / Zeitspanne / Wegfall Quorum anhand Erfahrungswerte aus der Verbandsarbeit zu Mitgliederversammlung für eine soziale Ausgewogenheit innerhalb der Mitglieder
- Vereinigung von Absatz 2 und 3, da die Rechtmäßigkeit der Nutzung einer E-Mail-Adresse im Jahr 2021 keinen eigenen Absatz rechtfertigt
- Streichung Abs. 5, da zu kurze verwaltungsformelle Zeitspanne im Verbandsrecht
- Redaktionelle Syntaxergänzung für bestehende Verwaltungsstrukturen gemäß Ämterbesetzung
- Änderung „Kassenprüfer“ in „Kassenprüfer\*innen“, begründet sich in unseren gelebten Werten und der Anerkennung einer Gleichberechtigung auch in der Satzung.
- Streichung der Beschlussfähigkeit ohne Quorum, da die Quote für eine Beschlussfähigkeit reduziert wurde.
- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs
- Anpassung der Referenzen zu anderen Regelungen der Satzung

(1) Die Mitgliederversammlung (~~abgekürzt MV~~) ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Stadtverbandes und beteiligt sich an der Willensbildung des Kreisverbandes sowie der Landes- und Bundespartei. Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel mindestens zweimal jährlich stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Einladung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Beginn schriftlich ergehen. Als schriftliche Einladung im Sinne des Abs. 2 gilt auch eine E-Mail an eine vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) (3) Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn  $\frac{1}{5}$  20 % der Mitglieder des Stadtverbands dies verlangen.

(5) Eine außerordentliche MV kann mit Frist von 3 Tagen einberufen werden.

(6) (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über: das Programm und die Satzung des Stadtverbandes. Sie wählt den Vorstand, die zwei Kassenprüfer Kassenprüfer\*innen und die Delegierten für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit durch Satzung des Kreisverbandes Görlitz oder des Landesverbandes Sachsen nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen, sofern der Stadtverband eine eigene Finanzverwaltung hat und beschließt über die Berichte und über die Entlastung des Vorstands.

(7) (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 bis 4 fristgerecht einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{3}$  15 % der Mitglieder des Stadtverbands anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird in einer Spanne von mindestens 3 sieben und höchstens 14 Tagen erneut zum gleichen Gegenstand eingeladen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Quorum hergestellt.

(8) (6) Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der nach Absatz 5 jeweils beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

Begründung:

- Änderung „*Amts- und Mandatsträgern*“ in „*Amts- und Mandatsträger\*innen*“, begründet sich in unseren gelebten Werten und der Anerkennung einer Gleichberechtigung auch in der Satzung.
- Syntaxergänzung aufgrund Ämterbesetzung, da zurzeit keine eigene Finanzverwaltung im Stadtverband besteht.
- Wahrung des Frauenstatuts und Unterstreichung der Möglichkeit, dass auch Intersexuelle Sprecher\*innen werden können.
- Ergänzung zu Abs. 3 aufgrund der besseren rechtlichen Zuordnung. Dafür Streichung in Abs. 2.
- Einfügung von Abs. 4 um Befangenheit und Interessenkonflikten vorzubeugen und um das Bündnisgrüne Kernanliegen der Trennung von Amt und Mandat unter Beibehaltung der Praktikabilität in einem Stadtverband zu wahren
- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs
- Anpassung der Referenzen zu anderen Regelungen der Satzung

(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vorbereitung der **Mitgliederversammlung** und die Durchführung ihrer Beschlüsse, die Außendarstellung des **Stadtverbands**, die **Kommunikation und Koordination innerhalb des Stadtverbands sowie der Kontakt** zu der **überörtlichen Kreis-, Landes- und Bundesebene** der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ~~also Kreis-, Landes- und Bundesebene~~. Darin eingeschlossen sind die Kontakte und Kooperationen zu den relevanten **Amts- und Mandatsträgern Mandatsträger\*innen** der Partei. Der Vorstand hat eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten und ist nach Maßgabe der Gesetze den Mitgliedern, den ~~Kassenprüfer/-innen~~ **Kassenprüfer\*innen** und dem Kreisverband gegenüber dazu rechenschaftspflichtig, **sofern eine eigene Finanzverwaltung besteht**. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben kann sich der Vorstand weiteren Mitwirkenden bedienen, z. B. Beauftragte **oder** Arbeitskreise.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens vier aber höchstens sechs Personen an. Der Vorstand soll zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzt **sein**. **Die Mitgliederversammlung wählt eine Sprecherin und einen Sprecher, bis zu zwei Sprecher\*innen, wobei bei zwei Sprecher\*innen mindestens eine weiblich sein muss**. Der Vorstand kann durch die **Mitgliederversammlung** ermächtigt werden, die weitere interne Aufgabenverteilung selbst vorzunehmen. Entsprechend § 2 **Absatz** 3 Satz 3 der Satzung des Kreisverbandes sollen dabei besondere Zuständigkeiten als **Sprecherin und Sprecher Sprecher\*in** und als **Finanzverantwortliche/r Finanzverantwortliche\*r** benannt werden. **Außerdem sollen die Zuständigkeiten** für Mitgliederwerbung und -betreuung sowie die Vertretung der „Grünen Jugend“ abgedeckt **sein**. ~~Hat der Vorstand nur eineN SprecherIn, benennt er eineN BeisitzendeN als stellvertretendeN SprecherIn, die/der dann zusammen der/dem SprecherIn den Vorstand gesetzlich vertritt.~~

(3) Der Vorstand wird gesetzlich vertreten durch die Sprecherin und den Sprecher. **Hat der Vorstand nur eine\*n Sprecher\*in, benennt diese Person eine\*n Beisitzer\*in als stellvertretende\*n Sprecher\*in. Beide vertreten dann den Vorstand gesetzlich gemeinsam**.

(4) **Bewerber\*innen für einen innerparteiliches Amt dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei, bzw. ihren Gliederungen stehen oder ein Mandat in einer legislativen Institution (z. B. Stadtrat, Kreistag, Landtag, Bundestag, Europaparlament) inne haben. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 6 Absatz 5 jeweils beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.**

(4) **5** Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) **6** Die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist nach vorherigem, schriftlich begründetem Antrag durch eine Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch mindestens ~~1/5~~ **20 %** der Mitglieder

bei Einreichung zu unterstützen, ~~um auch eine außerordentliche MV nach § 6 Abs. 4, 5 ermöglichen zu können~~. Die Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit einer gemäß § 6 Absatz 5 beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

## § 8 Auflösung des Stadtverbands

Begründung:

- Verzicht auf Abkürzungen (z. B. SV, MV, Abs.), außer denen des allgemeinen Sprachgebrauchs
- Anpassung der Referenzen zu anderen Regelungen der Satzung

(1) Die Auflösung des Stadtverbands wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erwirkt. Die Beschlussfähigkeit dafür ist in § 6 Absatz 5 geregelt. Eventuelles Vermögen des Stadtverbands wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, dem Kreisverband Görlitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übereignet.